

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 73

Amtliche Mitteilung

02.11.2022

Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik Dual
mit den Varianten
ausbildungsintegrierend sowie
praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 25. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Studienprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 19. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 19 vom 15.05.2022) wird die Studiengangsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 40 vom 12.05.2021),
- Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 23. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 93 vom 09.02.2022),
- die oben genannte Ordnung vom 19. Mai 2022.

StgPO Medizinische Informatik dual

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 25. Oktober 2022

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

I. Allg	emeine Vorschriften	. 6
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	. 6
§ 2	Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	. 6
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem	. 7
§ 3 a	Regelstudienzeit	. 7
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	. 8
§ 5	Studienberatung	. 8
§ 6	Prüfungsausschuss	. 8
§ 7	Prüfer*innen, Beisitzer*innen	. 9
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	. 9
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	. 9
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	. 9
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	. 9
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	. 9
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 14	Widerspruchsverfahren	10
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	10
II. Me	ntoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	10
§ 16	Mentoring und Studienstandsgespräche	10
§ 17	Betreuungsintensive Module	10
III. Be	sondere Studieninhalte	10
§ 18	Schlüsselqualifikationen	10
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	11
IV. Prü	ifungselemente der Modulprüfungen	11
§ 20	Ziel und Form	11
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	11

§ 22	Durchführung von Prüfungen	12
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	12
§ 24	Projektbezogene Arbeiten	12
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 26	Hausarbeiten und Referate	12
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	12
V. The	sis und Kolloquium:	13
§ 28	Thesis	13
§ 29	Zulassung zur Thesis	13
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	13
§ 31	Abgabe der Thesis	14
§ 32	Kolloquium	14
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	14
VI. Ba	chelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	14
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung	14
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	15
§ 36	Zusatzmodule	15
§ 37	Bachelorurkunde	15
VII. Sc	hlussbestimmungen	15
§ 38	Inkrafttreten und Veröffentlichung	15
_	e 1: Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual: Module und Zeitpunkte der prüfungen	13
Anlag	e 2: Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual: Katalog der	
Mahla	flichtmodulo	1 F

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung nachfolgend als RahmenPO bezeichnet für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Medizinischen Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Medizinischen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Medizinischen Informatik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Parallel hierzu soll in der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben werden. Die Abschlussprüfung Ausbildungsberuf wird extern vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nach der hierfür gültigen Prüfungsordnung abgelegt. In der praxisintegrierenden Variante Studiengangs wird nach einer vorhandenen Berufsausbildung zur/zum Fachinformatiker*in der Anwendungsentwicklung die Möglichkeit gegeben, diese Qualifizierung durch ein Studium zu erweitern. Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.".
- (3) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt in beiden Varianten des Studiengangs jeweils insgesamt 5.400 Stunden (durchschnittlich 1.200 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
 - Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Ein ECTS- Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (2) Die Module des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik Dual einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind in den **Anlagen 1 bis 2** aufgeführt. Bei der Einschreibung legen die Studierenden fest, ob die ausbildungsintegrierende oder die praxisintegrierende Variante des Studiums für sie entsprechend ihrer Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 verbindlich ist. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Medizinischen Informatik dual zu entnehmen.
- (3) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht.
- (5) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik dual ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges Medizinische Informatik dual.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3 a Regelstudienzeit

[zu § 3 a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung in der ausbildungsintegrierenden Variante sowie der Arbeitstätigkeit in der praxisintegrierenden Variante sowie aller Prüfungen neun Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit und
 - entweder eines Ausbildungsvertrages zur/zum Fachinformatiker*in der Anwendungsentwicklung oder zu einer vergleichbaren Ausbildung mit einem Ausbildungsbetrieb. mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) geschlossen hat,
 - oder eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) geschlossen hat, sowie der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum Fachinformatiker*in der Anwendungsentwicklung oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Berufsausbildung.

Über die Einschlägigkeit von Ausbildungen zu der einer/eines Fachinformatiker*in der Anwendungsentwicklung entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählte Kommission, der zwei hauptamtlich Lehrende sowie eine/ein akademische Mitarbeiter*in angehören.

(2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss "Informatik" zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- 1. Einer/einem Professor*in als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
- 2. Einer/einem Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
- 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
- 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
- 5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

(2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der/dem jeweiligen Prüfer*in durch Noten differenziert zu bewerten oder durch "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu bewerten, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in dem Wahlpflichtbereich eine Modulprüfung aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht.
- (2) Das Praxissemester und die zugehörigen Prüfungsleistungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in das Modul "Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken" integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul.
- (2) Im 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und dem Studienstandsgespräch nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual besonders betreuungsintensive Module sind in den Themenbereichen Einführung in die Informatik und Mathematik für die Medizinische Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Sofern ein Auslandsstudiensemester angestrebt wird (z. B. im Mobilitätsfenster des achten Semesters), ist in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Learning Agreement über die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen zu erstellen. Hinsichtlich der Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen ist § 8 dieser StgPO zu berücksichtigen.
- (2) § 19 RahmenPO findet keine weitere Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1 und 2** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer, einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) oder Hausarbeiten und Referate (§ 26). Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 - 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche bzw. maximal zweimal im Studiengang einen vierten Prüfungsversuch im gleichen oder vergleichbaren Modul im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem

Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, muss die oder der Studierende sich rechtzeitig um eine anderen Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag zur Fortführung der praktischen Beschäftigung bemühen. Sollte dies nicht in einer angemessenen Zeit gelingen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Der Prüfungsanspruch bleibt regelmäßig erhalten, wenn die Zeiträume ohne Beschäftigung jeweils weniger als 6 Monate andauern und während der Gesamtzeit des Studiums sich nicht als zweimal wiederholen."
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Medizinischen Informatik.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel vor Ende des achten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 - 2. alle Modulprüfungen vom ersten bis zum sechsten Semester bestanden hat;
 - 3. mit den Modulprüfungen des siebten bis neunten Fachsemesters mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat;
 - 4. in der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs die IHK-Abschlussprüfung bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

(1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 12 Wochen und höchstens 20 Wochen, wenn die Ausgabe des Themas spätestens in dem ersten Monat des neunten Fachsemesters erfolgt. Andernfalls beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 8 Wochen und höchstens 13 Wochen.

- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit jeder gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind durch die Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professor*in im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten* und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

^{*}Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. Mai 2021. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus dem in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom

^{1.} September 2021 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.

Anlage 1

Bachelorstudiengang Medizinische Informatik dual

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; ECTS-Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System;

	Themenbereich/Modulbezeichnung	Semester	ECTS
	Einführung in die Informatik		15
41011	Einführung in die Programmierung	1	8
41012	Einführung in die Programmierung - Projektwoche	1	2
42012	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
	Programmierkurs		10
42021	Programmierkurs 1	2	5
43022	Programmierkurs 2	3	5
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		5
43431	Rechnerarchitekturen und Betriebssysteme	2	5
	Softwaretechnik Grundlagen		10
43051	Softwaretechnik 1	3	5
44121	Softwaretechnik 2	4	5
	Mathematik für Medizinische Informatik		20
41064	Mathematik für Informatik 1	1	5
41063	Mathematik für Informatik 2 (MI)	2	5
42073	Mathematik für Informatik 3	3	5
43075	Mathematik für Informatik 4 (MI)	4	5
	Medizinische Informatik dual - Praxis		10
46263	IHK Projekt/Firmenprojekt	6	5
45262	Software-Praktikum	6	5
	Betriebswirtschaftslehre		5
45281	BWL	5	5
	Datenbanken		5
43052	Datenbanken 1	3	5
	Außerfachliche Grundlagen		5
41102	Technisches Englisch ¹⁾	1	2,5
41103	Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken / Mentoring 1)	1	2,5
221	Studienstandsgespräch (Teilnahmenachweis)	3	0
	Grundlagen der Medizinischen Informatik	_	10
42401	Grundlagen der Medizinischen Informatik	2	5
42412	Medizinische Grundlagen für die Medizininformatik	1	5
	Informationssysteme in der Medizin		10
44441	Informationssysteme im Gesundheitswesen	3	5
45442	Telematik und Telemedizin	5	5
	Informatik in der Medizintechnik		15
43451	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	5	5
47719	Visualisierung und Interaktion für die Medizin	6	5
44452	Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin	7	5
	Softwaresysteme (MIPB-43081, 46871 und MIPB-46898:		10
	1 aus 3 zu wählen)		
43081	Mensch-Computer-Interaktion (Wahl)	5	5
46871	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen (Wahl)	4	5
46898	Web-Technologien (Wahl)	4	5
46832	Kommunikations- und Rechnernetze (Pflicht)	4	5

	Informationssicherheit		5
46815	Informationssicherheit für die Medizin	4	5
	Bachelor Seminar		5
46182	Seminar Trends der Medizinischen Informatik	7	5
	Außerfachliche Ergänzungen		2.5
45202	IT-Recht ¹⁾	5	2.5
	Projektarbeit		7.5
45194	Projektarbeit	8	7.5
	Wahlpflichtmodul Informatik 1		10
	Wahlpflichtmodul 7. / 8. Semester ²⁾	7 & 8	5
	Wahlpflichtmodul Informatik 2		5
	Wahlpflichtmodul 8. Semester ²⁾	8	5
	Thesis inkl. Kolloquium mit 3 ECTS (Bachelorarbeit)		15
103	Thesis inkl. Kolloquium mit 3 ECTS (Bachelorarbeit)	9	15

- 1) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 2) Lehrveranstaltung aus dem Katalog "Wahlpflichtmodule" ist gemäß Anlage 2 zu wählen.

Anlage 2

Nr.	Wahlpflichtmodul	ECTS
46901	Adaptive Systeme	5
46817	Angewandte Logiken	5
46875	Anwendungsprogrammierung für die Medizin	5
46904	Ausgewählte Aspekte der Informatik	5
46990	BWL-Anwendungen	5
46808	Componentware	5
46809	Computergraphik	5
46811	Controlling	5
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	5
46812	Datenbanken 2	5
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	5
46890	Entwicklung verteilter Anwendungen	5
46825	Gestaltung mit elektronischen Medien	5
46909	Informations- und Business Performance Management	5
46905	IT-Servicemanagement	5
	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen (falls nicht im	5
46871	Themenbereich Softwaresysteme gewählt)	
46912	Kooperative Systeme	5
46834	Künstliche Intelligenz	5
46847	Mobile App Engineering	5
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	5
46897	Modellbasierte Softwareentwicklung	5
46892	Moderne Datenbanken	5
46840	Numerische Algorithmen	5
	Prozessmanagement und Organisationsentwicklung im	5
46888	Gesundheitswesen	_
46845	Rechnerarchitekturen	5
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	5
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	5
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	5
46849	Systemprogrammierung	5
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	5
46898	Web-Technologien (falls nicht im Themenbereich Softwaresysteme gewählt)	5
43081	Mensch-Computer Interaktion (falls nicht im Themenbereich	5
45001	Softwaresysteme gewählt)	
	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 anderer Studiengänge bzw.	5
46991	Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	
	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen	5
46992	Studiengangs	
	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 anderer Studiengänge bzw.	5
46993	Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs)	